

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Anwendung dieser Lieferbedingungen

Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen, Leistungen, Montagen und Verkäufe (im Folgenden «Vertrag») von Gersag, sowie Service und Reparaturen (im Folgenden «Leistungen»), sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Alle Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Lieferbedingungen und von dem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen ersetzen jegliche sonstigen allgemeinen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen und schliessen diese aus, auch wenn Gersag sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Für den Vertrag gelten ausdrücklich diese Allgemeinen Lieferbedingungen, andere Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Gersag ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen Allgemeinen Lieferbedingungen hat der Vertrag Vorrang.

2. Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 Die Lieferung maschineller und anderer Anlagen (im Folgenden „Lieferung“) umfasst alle ausdrücklich in dem Vertrag festgelegten Komponenten, Materialien und Leistungen.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Gersag massgebend. Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt das Angebot der Gersag.
- 2.3 Der Lieferumfang beinhaltet technische Standarddokumentationen, wie etwa Bedienungsanleitung(en) in deutscher Sprache. Gersag ist nicht verpflichtet, Herstellungspläne für Lieferungen bereitzustellen.

3. Dokumentation

- 3.1 Alle technischen Unterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn auf diese schriftlich im Vertrag Bezug genommen wurde oder wenn diese ausdrücklich vereinbart werden.
- 3.2 Von Gersag an den Kunden übergebene Software, Zeichnungen und Dokumentationen, technische Unterlagen, anderweitige technische Informationen bezüglich der Lieferung oder ihrer Herstellung bleiben im Eigentums- und Urheberrecht von Gersag. Von Gersag erhaltene Unterlagen oder Dokumentationen dürfen ohne deren Zustimmung nicht für andere Zwecke als Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung der Lieferung verwendet werden. Ohne schriftliche Zustimmung von Gersag dürfen diese Unterlagen weder anderweitig verwendet, kopiert oder reproduziert, noch an Dritte übergeben oder deren Inhalt mitgeteilt werden.
- 3.3 In dem Ausmass, in dem eine solche Software oder Dokumentation im Umfang der Lieferung enthalten ist, erhält der Kunde das gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, diese Software und Dokumentation nur in Verbindung mit der gelieferten Lieferung und für keinen anderen, wie auch immer gearteten Zweck zu nutzen.
- 3.4 Bei der Erbringung von Leistungen hat der Kunde Gersag rechtzeitig vor, sowie, während der Leistungserbringung die technische Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die von Gersag vernünftigerweise benötigt wird, um die Leistung zu erbringen.
- 3.5 Gersag ist verpflichtet die Betriebsdaten der Anlage, in welche sie durch die Durchführung der Leistung Einsicht hatte, vertraulich zu behandeln und darf diese Dritten gegenüber nicht so offenlegen, dass die Identität des Kunden erkennbar bliebe. Gersag darf die Betriebsdaten der Anlage für interne Zwecke ohne Einschränkungen nutzen.

4. Verpackung und Kennzeichnung

Die Lieferungen werden gemäss Gersag üblichen Verfahren für die Anforderungen unter normalen Transportbedingungen verpackt. Die Kennzeichnung der Lieferungen umfasst die notwendige Information bezüglich der Identifizierung des Kunden und des Lieferortes.

5. Preise

- 5.1 Zusätzlich zu dem im Vertrag festgelegten Kaufpreis und Verrechnungssätzen gehen weitere, in diesen Bedingungen genannte Kosten zu Lasten des Kunden.
- 5.2 Falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten wegen der Verzögerung an Gersag zu ersetzen, wie in Artikel 19 beschrieben.
- 5.3 Im Falle von wesentlichen Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt Gersag eine Preisberichtigung vorbehalten.
- 5.4 Die Preise enthalten weder Notar-, Verwaltungs- oder Bankgebühren, Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, noch andere vergleichbare, im Empfängerland zahlbare Abgaben, Steuern oder Gebühren. Sollte Gersag zur Zahlung einer solchen Abgabe oder Gebühr herangezogen werden, so wird der Betrag dieser Abgabe oder Gebühr auf der Rechnung als gesonderter Posten hinzugeschlagen, und der Kunde ist verpflichtet, Gersag diesen Betrag zu ersetzen.

6. Mindestbestellwert

Der Mindestbestellwert beträgt CHF 60.00 (exkl. MWST und Versandkosten). Bei Bestellungen unter CHF 60.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von der Differenz zum Mindestbestellwert erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlung hat gemäss der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise- und fristen zu erfolgen.
- 7.2 Sollte ein Teil der Zahlung durch Akkreditiv erfolgen, gilt Artikel 22.
- 7.3 Kommt es seitens des Kunden zu Verzögerungen bei der Zahlung oder Errichtung des Akkreditivs oder ist es offenbar, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, kann Gersag die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zurückstellen, bis die Zahlung bzw. die Errichtung des Akkreditivs erfolgt ist und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausführen.
- 7.4 Gersag ist berechtigt, vom Kunden Zinsen zu verlangen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Der anzuwendende Zinssatz beträgt 8%. Die Zinsen sind zu zahlen vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.
- 7.5 Hat der Kunde den fälligen Betrag nicht beglichen, hat Gersag das Recht, den Vertrag nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten aufzulösen und von dem Kunden eine Entschädigung für den entstandenen Verlust zu fordern.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Ungeachtet Artikel 10.1 bleibt der Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen gegenüber dem Kunden Eigentum von Gersag.
- 8.2 Sollte die anzuwendende Gesetzgebung einen Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, hat Gersag Anspruch auf ein Sicherungsrecht am Eigentum. Hierbei hat der Kunde jegliche Unterstützung zur Absicherung des Eigentums oder zum Ergreifen anderer Massnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer vergleichbarer Rechte für Gersag zu leisten. Der Eigentumsvorbehalt oder das Sicherungsrecht haben keinerlei Einfluss auf den im Artikel 10.2 festgelegten Gefahrenübergang.
- 8.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Gersag unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt

seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an Gersag zur Sicherung der Ansprüche und bis zu der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für Gersag. An neu entstehenden Sachen steht Gersag das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu. Der Kunde ist zur Einziehung seiner Forderungen gegen seine Kunden auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Befugnis von Gersag, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Gersag verpflichtet sich jedoch, von diesem Einziehungsrecht nicht Gebrauch zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Gersag kann vom Kunden sonst verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, behält sich Gersag das Recht vor, vom Vertrag nach Mahnung zurückzutreten und die Herausgabe der erbrachten Lieferungen zu verlangen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Gersag gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken zu versichern mit der Massgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag Gersag zustehen. Die Police ist Gersag auf Verlangen vorzulegen.

- 8.5 Gersag verpflichtet sich, auf die in diesen Bestimmungen vorbehaltenen Rechte insoweit auf Verlangen des Kunden zu verzichten, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit sie noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

9. Fertigungs- und Konstruktionsnormen

Die gelieferten Lieferungen sowie die daran ausgeführten Arbeiten entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen und Sicherheitsvorschriften in der Schweiz. Bei der Verwendung der Lieferungen ausserhalb der Schweiz richten sich Art und Umfang der von Gersag zu erbringenden Lieferungen nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach Schweizer Recht. Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften hat Gersag nur insoweit zu beachten, als dies im Vertrag ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde. Der Kunde hat Gersag über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die Gersag daraus entstehen, dass die Lieferung nach Weisung des Kunden entsprechend anderen obligatorischen als den Schweizer Normen und Vorschriften gefertigt oder montiert wird, hat der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Preis zu tragen.

10. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

- 10.1 Alle Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW) Gersag.
- 10.2 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, geht die Gefahr gemäss den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen auf den Kunden über, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme der Lieferung, und zwar auch dann, wenn noch andere Leistungen vereinbart sind. Sollten im Vertrag hierzu keine Bestimmungen vorliegen, so geht die Gefahr mit der Auslieferung ab Herstellungswerk Gersag auf den Kunden über.

11. Lieferfrist

- 11.1 Die Lieferfrist beginnt gemäss Vereinbarung, jedoch nicht vor folgenden Zeitpunkten, es gilt zuletzt eintretender Zeitpunkt:
 - a) Empfang der im Vertrag vereinbarten Anzahlung bei Gersag; oder
 - b) Empfang aller vereinbarten Informationen und Unterlagen sowie der Genehmigungen, Freigaben, Pläne und der Genehmigung von Zeichnungen durch den Kunden bei Gersag.
- 11.2 Gersag ist zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist berechtigt (mindestens genauso lang wie die Dauer des Verzugs), falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, oder es offenbar ist, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, wie etwa vom Kunde beantragte Änderungen, Verzögerung der Genehmigung der entsprechenden Pläne, Verzögerungen bei den Vorarbeiten an der Montagestelle und Zahlungsverzug.
- 11.3 Sämtliche Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Ereignisse. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

12. Abnahmeprüfung

- 12.1 Die Abnahmeprüfungen werden im Rahmen einer Abnahme entsprechend dem Vertrag ausgeführt. Sind im Vertrag keine Anforderungen für die durchzuführenden Abnahmeprüfungen festgelegt, werden diese gemäss der im schweizerischen Kranbau üblichen Vorgehensweise durchgeführt.
- 12.2 Gersag hat dem Kunden die Durchführung der Abnahmeprüfungen rechtzeitig mitzuteilen, sodass es diesem möglich ist, bei den Abnahmeprüfungen präsent zu sein. Wohnt den Abnahmeprüfungen kein Repräsentant des Kunden bei, wird diesem ein Testbericht übersandt, der als anerkannt gilt.
- 12.3 Sollte sich durch die Abnahmeprüfung herausstellen, dass die Anlage nicht die im Vertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt, hat Gersag ohne Verzug die bestehenden Mängel zu beheben, um sicherzustellen, dass die Anlage die Vertragsbedingungen erfüllt. Danach sind auf Antrag des Kunden erneut Abnahmeprüfungen durchzuführen, ausser wenn es sich um unbedeutende Mängel handelt.

13. Abnahme

- 13.1 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Anlage als geliefert und abgenommen, wenn die Abnahmeprüfungen durchgeführt sind und in der Abnahme befunden wird, dass die Anlage die Bedingungen des Vertrags erfüllt. Geringfügige Mängel, welche den sicheren Betrieb nicht beeinflussen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme der Anlage. Diese Mängel sind aufzulisten und von Gersag unverzüglich zu beheben.
- 13.2 Sofern eine Abnahmeprüfung nicht vereinbart wurde, gilt die Anlage als geliefert und abgenommen, wenn die Lieferung gemäss den in Artikel 10 definierten Lieferbedingungen erfolgte.
- 13.3 Wenn die Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden der Gersag nicht rechtzeitig oder vollständig, so gilt die Anlage mit Ablauf des siebten Kalendertages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.
- 13.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Anlage vor Abnahme zu betreiben. Betreibt der Kunde die Anlage vor Abnahme ohne die Zustimmung von Gersag, so gilt die Anlage als abgenommen.
- 13.5 In den in Artikeln 13.2, 13.3 und 13.4 definierten Fällen hat Gersag das Recht, die Schlussrechnung für die Anlage zu stellen, und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen.

14. Leistungserbringung

- 14.1 Die Parteien haben sich nach angemessenen Kräften zu bemühen, um sicherzustellen, dass die Erbringung der Leistung die Produktion des Kunden nicht stört.
- 14.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Produktion die Erbringung der Leistung nicht stört oder gefährdet.
- 14.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Kunde auf eigene Kosten Gersag folgendes zur Verfügung zu stellen: (i) sicheren Zugang zur Anlage, (ii) die für den Zugang zur Anlage notwendigen Geräte, Lifte, Installationen, Vorrichtungen und Gerüste, (iii) die für den Umgang mit und das Heben der Anlage notwendigen Materialien, (iv) Elektrizität, Wasser,

- und Druckluft, wie für die Durchführung der Leistung notwendig, (v) Entsorgung.
- 14.4 Der Kunde ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dem Dienstleister, über seine eigene EDV-Umgebung (insbesondere Datenkommunikationsnetzwerk sowie damit zusammenhängende Hard- und Softwarelizenzen) insoweit Zugang zu gewähren, wie dies aufgrund der Leistungserbringung notwendig ist. Darüber hinaus ist der Kunde für seine eigene Soft- und Hardware verantwortlich, die für die Datensicherheit und sichere Verwendung und Zugang zu der EDV-Umgebung des Kunden notwendig ist.
- 14.5 Netzwerk- und Stromanschluss ist Sache des Kunden. Der Kunde ist verantwortlich für den Sicherheitsnachweis des Elektrikers und stellt diesen Gersag zur Verfügung. Für allfällige Anpassungsarbeiten ist der Kunde zuständig. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Netzwerk-/Stromanschluss den Anforderungen der im Vertrag definierten Anlagen, Komponenten und Montagearbeiten entspricht. Allfällige Kosten für Verzögerungen oder Umbauten, welche aufgrund eines unzureichenden Anschlusses hervorgehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 15. Sicherheit bei der Leistungserbringung**
- 15.1 Gersag hat die vom Kunden mitgeteilten Sicherheitsanweisungen für den Standort zu befolgen. Beide Parteien haben ihren jeweiligen Mitarbeitern persönliche Sicherheits- und Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 15.2 Der Kunde hat alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für einen sicheren Arbeitsplatz zu sorgen sowie diejenigen Sicherheitsmassnahmen vorzunehmen (einschliesslich standortspezifische Sicherheits- und Schutzausrüstung), die nach geltenden Gesundheits-, Sicherheits-, und Umweltgesetzen vorgeschrieben sind, so dass alle etwaigen Leistungen sicher durchgeführt werden können. Der Kunde ist für jegliche Vorkkehrungen in Verbindung mit Brandschutz verantwortlich.
- 15.3 Auf Anfrage hat der Kunde die geltenden Sicherheitsanweisungen für den Standort vor Beginn einer Leistung schriftlich zur Verfügung zu stellen. Gersag kann nach alleinigen Ermessen zusätzliche Sicherheitsanweisungen dem Kunden zur Annahme zur Verfügung stellen, die vom Kunden nicht unbewilligt verweigert werden dürfen.
- 15.4 Der Kunde hat das Personal von Gersag laufend über die geltenden Sicherheitsanweisungen und die mit dem Standort, der Anlage, den Werkzeugen des Kunden und/oder Dritter zusammenhängender Risiken zu informieren.
- 15.5 Gersag darf die Durchführung von Leistungen ablehnen, wenn die Erbringung dieser Leistung die Sicherheit der Mitarbeiter von Gersag, des Kunden oder eines Dritten gefährdet, insbesondere, wenn der Kunde die geltenden Standort-Sicherheitsanweisungen oder Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat und/oder der Kunde die zusätzlichen Sicherheitsanweisungen nicht einhält.
- 16. Datenverbindung/Berichte**
- 16.1 Gersag hat die Hardware, die im Vertrag vereinbart wurde, zu liefern. Die Bereitstellung der Datenverbindung sowie der Übertragung von Daten und alle daraus entstehenden Kosten ist Sache des Kunden, wobei er die Anschaffungs- als auch die laufenden Kosten für eine solche Datenverbindung trägt.
- 16.2 Falls gesondert vereinbart, kann Gersag Berichte über Datenfernverbindungen über einen Vertriebskanal ihrer Wahl liefern. Der Kunde kann die Erhebung von Daten zu jeder Zeit untersagen.
- 16.3 Gersag behält sich das Recht vor, die Betriebsdaten der Anlage für allgemeine Forschung und Entwicklung der Anlagen und für Dienstleistungen zu nutzen.
- 16.4 Gersag ist in keiner Weise verantwortlich, die Anlage, Betriebsdaten der Anlage, Berichte einschliesslich Betriebsdaten der Anlage oder andere Informationen, die durch die Nutzung einer getrennten Einheit, durch Datenverbindung und/oder anderweitig erzeugt oder erfasst werden, zu überwachen, zu prüfen oder anderweitig zu verfolgen. Jegliche Betriebsdaten der Anlage, Bericht(e) und/oder anderer Daten sollen erhoben werden und dem Käufer wie vorliegend ohne jedwede ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Richtigkeit, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit der Betriebsdaten, Bericht(e) und/oder Daten zur Verfügung gestellt werden.
- 17. Gewährleistung**
- 17.1 Gersag leistet für die Mängel wie folgt Gewähr:
- Alle diejenigen Teile oder Lieferungen, die wegen fehlerhafter Bauart oder schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung sich als mangelhaft herausstellen und die innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist infolge eines von Lieferung liegenden Umstandes existieren, sind, unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche, entsprechend kostenlos neu zu liefern. Der Kunde hat Gersag Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die angemessenen und unmittelbaren Kosten für Demontage und Montage eines zu ersetzenden Teils, das unter diese Gewährleistung fällt, sind eingeschlossen. Eine Garantie wird ausdrücklich nicht übernommen.
- 17.2 Massgebend für die Gewährleistungsfrist ist die kürzere der folgenden Fristen: 24 Monate ab dem Tag der ersten Teillieferung (gemäss Artikel 10.1) oder 18 Monate ab dem Tag der Abnahme der Anlage (gemäss Artikel 13.1). Die Gewährleistungsfrist für Handbezeuge, Fahrwerke und Ersatzteile beträgt 12 Monate ab dem Tag der Lieferung.
- 17.3 Die Gewährleistungszeit für ersetzte oder reparierte Teile oder Nachbesserungsarbeiten beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur bzw. des Einbaus. Diese Frist endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Liefergegenstandes.
- 17.4 Um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, muss der Kunde den Mangel unverzüglich schriftlich anzeigen, nachdem er Kenntnis vom Mangel erlangt hat. Die Anzeige muss eine genaue Beschreibung vom Mangel und Angabe der Fabrik- und Auftragsnummer beinhalten. Unterlässt der Kunde den Mangel innerhalb der oben genannten Gewährleistungsfrist anzuzeigen, verliert er das Recht auf Mängelrüge.
- 17.5 Die ersetzten Teile werden Eigentum von Gersag und müssen unverzüglich zur Begutachtung an Gersag zurückgesandt werden.
- 17.6 Diese Gewährleistung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass die Lieferung in allen Gesichtspunkten gemäss Gersag Vorschriften und unter den festgelegten Bedingungen betrieben, gehandhabt, gewartet und Instand gehalten wird.
- 17.7 Wenn Komponenten von Gersag nicht mit originalen Schutzsteuerungen, Frequenzrichtern oder anderen Steuerungseinrichtungen unseres Lieferanten betrieben oder ausgerüstet werden, übernimmt Gersag keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Funktionalität dieser Komponenten und für direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verletzungen für Eigentum, Mensch oder Maschine, die durch diese Nichtverwendung von originalen Steuerungen entstehen können. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn Komponenten von Gersag in bestehende Anlagen fremder Herkunft eingebaut werden oder eingebaut werden, ohne dass Gersag der eigentliche Verwendungszweck der Komponenten bekannt ist.
- 17.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:
- jene Teile, deren Reparatur oder Ersatz aufgrund natürlicher Abnutzung (Verschleisssteile) erforderlich ist;
 - Verbrauchsmaterial, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Teile wie - bei Kettenzügen: Kettenführung, Lastkette, Gummipuffer, Kettenrad, Kettenpeicher, Lasthaken, Hakenmaulsicherungen, Bremsbeläge, Bremscheiben, Steuerkabel, Laufräder, Spurränze, Motorkohlen (FNV Fahrwerk) - bei Seilzügen: Seilführung, Lastseile, Gummipuffer, Umlenkrollen, Lasthaken, Hakenmaulsicherungen, Bremsbeläge, Bremscheiben, Steuerkabel, Laufräder, Spurränze;
 - Teile, an denen Reparaturen, Veränderungen oder Anpassungen durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von Gersag vorgenommen oder begonnen wurden;
 - Teile, deren Mängel Gersag innerhalb der oben genannten Gewährleistungszeit nicht unverzüglich mitgeteilt

wurden;

- Teile mit Mängeln oder Schäden aufgrund von nicht durch Gersag zu vertretender Fahrlässigkeit, Unfällen, Überbeanspruchung, unsachgemässer (nicht von Gersag erfolgter) Installation, unsachgemässer Bedienung oder extremen Umgebungsbedingungen, wie Temperaturen, Feuchtigkeit, Schmutz oder korrosive Substanzen;
 - Entstandene Kosten, welche durch mangelhafte Wartung, oder Instandhaltung der Anlage durch den Kunden
 - Teile, die ohne Verschulden von Gersag beschädigt wurden.
 - Wartung- oder Instandhaltungsarbeiten, die vom Kunden oder einem Dritten ausgeführt wurden
 - Bei Betrieb der Anlage entgegen der Anweisungen oder unrichtiger Technischer Dokumentation von Dritten.
 - Jegliche Mängel die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten
- 17.9 Dem Kunden wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung nach einer angemessenen Frist die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Gersag vor Geltendmachung dieses Rechts vom Kunden zu setzende Nachbesserungsfrist muss schriftlich erfolgen. Der Rücktritt ist nur bei wesentlichen Pflichtverletzung durch Gersag möglich, die der Kunde nachweisen muss.
- 18. Höhere Gewalt**
- Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit die Erfüllung durch Umstände, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse verhindert wird, einschliesslich – aber nicht unbedingt beschränkt auf – Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Terrorismus, Revolution, Streik, Ausfall der Versorgung mit Energie, Brennstoffen, Transport, Ausrüstungen oder anderen Gütern und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, inakzeptable Wetterbedingungen, Ausbruch von Epidemien oder Pandemien, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Export- oder Importverbote, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle, Sabotage, Aufruhr, Ausschreitungen und Bruch oder Verlust während des Transportes oder der Lagerung sowie Lieferverzögerung durch Subunternehmern (sofern diese hier genannten Gründe höherer Gewalt verursacht wurden).
- 19. Verzug des Kunden**
- 19.1 Verzögert sich die Lieferung oder die Übergabe der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über und, die Gewährleistung fängt an zu laufen. Die Vertragsgegenstände werden auf Gefahr des Kunden eingelagert und dem Kunden, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jede angefallene Woche berechnet. Die Lagerkosten werden auf 5% des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden können. Der Kunde hat Gersag eventuelle zusätzliche von ihm aufgrund der Verzögerung aufzuwendende Auslagen zu ersetzen.
- 19.2 Falls die Erbringung von aus einem Grunde verzögert wird, der Gersag nicht zuzurechnen ist, so hat der Kunde jegliche zusätzlichen Kosten zu erstatten, die Gersag aufgrund der Verzögerung entstanden sind.
- 20. Verzug der Gersag**
- 20.1 Der Kunde kann keinen Anspruch auf Schadenersatz durch ihm entstandene Aufwand und Schaden durch Lieferverzögerung geltend machen, auch dann nicht wenn dem Lieferzug das Verschulden der Gersag zugrunde liegt.
- 20.2 Bei Leistungserbringung, wie Service und Reparatur (Montage ausgenommen) hat Gersag den Kunden zu informieren, wenn sich die Erbringung der Leistung verzögern wird. Falls die Erbringung der Leistung trotz schriftlicher Nachfrissetzung von mindestens 2 Wochen nicht erfolgt oder die Produktion des Kunden aufgrund einer von Gersag mitgeteilten Verzögerung unterbrochen wird, hat der Kunde auf eigene Kosten und Risiken das Recht, diese Dienstleistungen selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- 21. Haftungsbeschränkung**
- 21.1 Der Kunde kann über die vorgenannten Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus ausservertraglicher Handlung, oder sonstigen Rechten wegen etwaiger Nachteile, die mit den Lieferungen zusammenhängen, gegen Gersag geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.
- 21.2 Die gesamte Haftung von Gersag für jegliche unmittelbaren Schäden in Verbindung mit den Lieferungen und/oder der Anlage ist begrenzt auf den vom Kunden an Gersag für die Lieferung entrichteten Kaufpreis.
- 21.3 Sofern die Haftung von Gersag für mittelbare Schäden ausgeschlossen ist, gilt dies insbesondere für entgangenen Gewinn (entgangenen Ertrag und Produktionsausfall) sowie für Nebenschäden jeglicher Art.
- 21.4 Der Nachweis eines allfälligen Schadens oder einer Vertragsverletzung muss durch den Kunden erbracht werden.
- 22. Akkreditiv**
- 22.1 Das Akkreditiv hat unwiderruflich, übertragbar und bestätigt zu sein, es muss Teilverladungen, Charterpartiekonossement und Umladung zulassen. Auf dem Akkreditiv muss vermerkt sein, dass die Vorschriften der "Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (Revision 2007), ICC-Publikation Nr. 600" für das Akkreditiv gelten.
- 22.2 Das Akkreditiv muss in einer für Gersag akzeptablen Form 30 Tage ab Vertragsunterzeichnung ausgestellt werden, und bis mindestens 30 Tage nach der letzten Lieferung gültig sein.
- 22.3 Das Akkreditiv muss von einer für Gersag akzeptablen, erstklassigen internationalen Bank ausgestellt und bestätigt sein und unverzüglich gegen Vorlage der entsprechenden Transportdokumentation und der Rechnung oder anderer im Vertrag festgelegter Unterlagen bei einer von Gersag zu nennenden Bank zahlbar sein.
- 22.4 Sollte Gersag aus nicht von Gersag zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sein, die Lieferung auszuliefern, ist das Akkreditiv gegen Rechnung und Quittung des Spediteurs zahlbar, oder im Falle, dass der Kunde keinen Spediteur ernannt hat, gegen die Übernahmebescheinigung des Spediteurs.
- 22.5 Der Kunde zahlt alle Auslagen, einschliesslich jener, aber nicht begrenzt auf diese, die aus Eröffnung, Bestätigung und Verlängerung resultieren, falls nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist.
- 23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 23.1 Der Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht.
- 23.2 Der Gerichtsstand befindet sich am Hauptsitz der Gersag.
- 24. Sprache und Salvatorische Klausel**
- 24.1 Alle Unterlagen sowie der Schriftwechsel zwischen Gersag und dem Kunden sind in deutscher Sprache zu erstellen.
- 24.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.
- 25. Anpassungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen**
- Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Allg. Lieferbedingungen werden zum Vertragsbestandteil, wenn sie dem Kunden zugestellt werden und er nicht innert 30 Tagen seit Kenntnismachung der geänderten Ausgabe widerspricht.

Stand: 01.07.2020